



Rotkreuzschwestern sind keine Leiharbeiterinnen

Fragen & Antworten für Journalisten

Stand: 10. Februar 2017

1. Worum geht es?

- Die Rotkreuzschwestern sind – zum ersten Mal in ihrer 135-jährigen Geschichte – in ihrer Existenz bedroht.
- Sie werden künftig den Menschen im In- und Ausland nicht mehr in Krisenfällen und bei Katastrophen helfen können.
- Sie fordern eine Ausnahmeregelung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), weil sie nicht als Leiharbeiterinnen eingestuft werden wollen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) wird am 21. Februar 2017 seine Entscheidung zum Rechtsstatus von Rotkreuzschwestern verkünden. Sollte das BAG zu der Entscheidung kommen, dass Rotkreuzschwestern Arbeitnehmerinnen sind, würden aus gestellten Rotkreuzschwestern Leiharbeiterinnen werden.

Das novellierte AÜG, das am 1. April 2017 in Kraft tritt, besagt, dass Leiharbeiter/-innen grundsätzlich nur noch maximal für 18 Monate in einem Unternehmen eingesetzt werden können. Derzeit sind Rotkreuzschwestern keine Arbeitnehmerinnen, sondern Vereinsmitglieder in den bundesweit 33 DRK-Schwernschaften. In deren Auftrag sind sie z. B. an Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tätig (sogenannte Gestellung).

Der Verband der
Schwesternschaften
vom DRK e.V.
kurz & knapp:

Gründung 1882

Dachverband für
33 DRK-
Schwesternschaften
bundesweit

25.000 Rotkreuz-
schwestern

Präsidentin:
Generaloberin
Gabriele Müller-Stutzer

2. Was fordert der Verband der Schwesternschaften vom DRK?

Der Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. (VdS) und seine 33 DRK-Schwernschaften fordern von der Bundesregierung eine Ausnahmeregelung im AÜG für die rund 25.000 Rotkreuzschwestern in Deutschland. Sollte das BAG entscheiden, dass Rotkreuzschwestern Arbeitnehmerinnen sind und somit das AÜG Anwendung auf die Rotkreuzschwestern finden, könnte das DRK seine satzungsgemäße Aufgabe, im Krisen-, Zivilschutz- und Katastrophenfall für Menschen in Not da zu sein, nicht mehr wahrnehmen.

Im November 2016 hat der VdS auf der Online-Petitionsplattform change.org innerhalb einer Woche 11.000 Unterschriften für die Herausnahme der Rotkreuzschwestern aus dem AÜG sammeln können (www.change.org/rotkreuzschwestern.de).

Trotz intensiver Bemühungen und der Unterstützung eines kurzfristig eingegangenen Entschließungsantrags des Bundeslandes Hessen hat der Bundesrat am 25. November 2016 mit knapper Mehrheit das AÜG ohne die vom VdS geforderte Änderung beschlossen.

Am **23. Februar 2017** findet um 13 Uhr eine **Kundgebung** vor dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin statt.

Mit der Kundgebung wollen die DRK-Schwernschaften die verantwortlichen Politiker an ihre Zusage erinnern, nach Vorliegen der juristischen Entscheidungen die besondere

Situation von DRK-Schwesternschaften und ihrer Mitglieder nochmals zu prüfen mit dem Ziel, Rotkreuzschwestern aus dem Anwendungsbereich des AÜG herauszunehmen.

3. Welche Nachteile ergeben sich für die Bevölkerung?

Rotkreuzschwestern sind als Pflegefachkräfte eine unverzichtbare Säule des DRK als Nationale Hilfsgesellschaft. Wenn es keine Ausnahmeregelung im AÜG gibt, stehen die Rotkreuzschwestern künftig in einem Krisen-, Zivilschutz- und Katastrophenfall im In- und Ausland nicht mehr zur Verfügung, um Menschen in Not zu helfen.

Das Deutsche Rote Kreuz mit seinen Mitgliedsverbänden – darunter auch der VdS – ist gemäß den Genfer Konventionen und des DRK-Gesetzes in der Fassung von 2008 gegenüber den deutschen Behörden verpflichtet, im Krisen-, Zivilschutz- und Katastrophenfall zu helfen. Auf dieser Grundlage sind die Rotkreuzschwestern seit Jahrzehnten humanitär tätig. Sie haben während des Vietnam-Kriegs auf dem Lazarettschiff „Helgoland“ Zivilisten behandelt, sie halfen 1989 in der deutschen Botschaft in Prag tausenden DDR-Flüchtlingen, bei dem verheerenden Erdbeben 2010 auf Haiti und bei der Ebola-Krise 2014 in Afrika. Sie waren bei den regionalen Unwetterkatastrophen in Süddeutschland im vergangenen Jahr im Einsatz und sie sind in der aktuellen Flüchtlingshilfe sowohl im Inland wie im Ausland aktiv.

4. Welche (persönlichen) Nachteile ergeben sich für die Rotkreuzschwestern durch das AÜG?

Rotkreuzschwestern würden ihr Recht auf Mitbestimmung verlieren. Aufgrund der vereinsrechtlichen Struktur und der Satzungen der DRK-Schwesternschaften gehen ihre Rechte über die „normaler“ Arbeitnehmerinnen hinaus: Rotkreuzschwestern wählen ihre Vorgesetzte (die Oberin) und den Vorstand selbst und gestalten die Aktivitäten des Vereins mit.

Rotkreuzschwestern würden ihre hohe rechtliche Sicherheit aufgeben. Als Rotkreuzschwestern sind sie nach dem Einführungsjahr quasi unkündbar, denn die Mitgliedschaft kann nur von ihnen beendet werden.

Rotkreuzschwestern würden die Möglichkeit der beruflichen Mobilität verlieren: Ihnen stehen berufliche Einsatzfelder in allen 33 DRK-Schwesternschaften offen.

Rotkreuzschwestern würden ihre Altersabsicherung verlieren. Über die Pensionskasse vom Deutschen Roten Kreuz haben sie eine eigene betriebliche Altersvorsorge und sind damit auch als pensionierte Rotkreuzschwester versorgt.

Rotkreuzschwestern hätten keine Möglichkeit mehr, an Auslandseinsätzen des Deutschen Roten Kreuzes teilzunehmen.

5. Trifft der Vorwurf der Gewerkschaften zu, dass Rotkreuzschwestern schlechter gestellt sind als andere Krankenschwestern?

Nein, dieser Vorwurf trifft nicht zu. Ganz im Gegenteil: Rotkreuzschwestern sind nach dem Einführungsjahr quasi unkündbar, denn die Mitgliedschaft kann nur von ihnen beendet werden. Rotkreuzschwestern verdienen das gleiche Geld wie ihre Kolleginnen, die nicht Mitglied einer DRK-Schwesternschaft sind, und haben die gleichen sozialrechtlichen Ansprüche. Rotkreuzschwestern stehen berufliche Einsatzfelder in allen 33 DRK-Schwesternschaften offen.

Die DRK-Schwesternschaften sind eingetragene Vereine und haben damit eine völlig transparente und demokratische Struktur. Durch diese bietet die Mitgliedschaft für jede einzelne Rotkreuzschwester weitreichende Einwirkungs- und Kontrollmechanismen sowie Mitbestimmungsrechte. So wählen die Rotkreuzschwestern den Vorstand und gestalten die Aktivitäten des Vereins.

Keine der 25.000 Rotkreuzschwestern ist gezwungen, Mitglied einer DRK-Schwesternschaft zu werden oder zu bleiben. Die Tatsache, dass DRK-Schwesternschaften jedoch eher einen Zuwachs ihrer Mitglieder beobachten können, zeigt, dass die Gemeinschaft in den DRK-Schwesternschaften, ihr berufsethisches Fundament, die gewährte soziale und rechtliche Sicherheit als Vereinsmitglied und die persönliche Begleitung und berufliche Förderung der Mitglieder der DRK-Schwesternschaften (Kostenübernahme bei Fort- und Weiterbildungen, Freistellung für Präsenztage bei Studium etc.) einen ungebrochen hohen Stellenwert genießen.

6. Wie ist die rechtliche Lage nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seiner Entscheidung am 17. November 2016 den Sonderstatus von Rotkreuzschwestern als Nicht-Arbeitnehmerinnen und ihren karitativen Auftrag auf europäischer Ebene grundsätzlich nicht anerkannt. Gleichzeitig hat der EuGH aber die endgültige Entscheidung an das Bundesarbeitsgericht (BAG) zurückverwiesen, um mögliche Ausnahmen auf nationaler Ebene zu prüfen. Das BAG wird am 21. Februar 2017 seine Entscheidung bekanntgeben.

7. Welche Konsequenzen hat die BAG-Entscheidung?

Sollte das BAG seine eigenen höchstrichterlichen Entscheidungen der vergangenen Jahrzehnte aufheben und DRK-Schwesternschaftsmitglieder uneingeschränkt zu Arbeitnehmerinnen erklären, würde das am 25. November 2016 vom Bundesrat verabschiedete novellierte AÜG auf sogenannte gestellte Rotkreuzschwestern grundsätzlich Anwendung finden.

In der Folge würden aus den Rotkreuzschwestern gezwungenermaßen Arbeitnehmerinnen. Der Großteil dieser Rotkreuzschwestern ist derzeit über sogenannte Gestellungsverträge unbefristet in verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens eingesetzt. Mit dem Arbeitnehmerstatus der Rotkreuzschwestern würde aus unbefristeter Gestellung ein jeweils zeitlich auf maximal 18 Monate befristeter Leiharbeitnehmereinsatz.

Die heute in allen Gestellungsverträgen bestehende Freistellungsverpflichtung des Gestellungspartners für eingesetzte Rotkreuzschwestern in Konflikt- oder Krisenlagen gemäß DRK-Gesetz in der Fassung von 2008 würde nicht fortbestehen können. Die DRK-Schwesternschaften könnten ihren gesellschaftlichen und satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, wenn ihre Rotkreuzschwestern als Arbeitnehmerinnen alle 18 Monate die Gestellungsfelder wieder verlassen müssten.

Alle bis dato nicht kündbaren Mitglieder der DRK-Schwesternschaften, die heute bei Gestellungsvertragspartnern eingesetzt werden, wären gezwungen, nach 18 Monaten ihre „angestammte berufliche Heimat“ zu verlassen und in einem anderen Einsatzfeld erneut ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Die Anwendung des novellierten AÜG auf Rotkreuzschwestern würde also bereits nach 18 Monaten eine spürbare Verschlechterung der Versorgungsqualität der Bevölkerung im Krisen-, Zivilschutz- und Katastrophenfall durch das DRK als Nationale Hilfsgesellschaft wegen des Wegbrechens der verfügbaren Ressource der pflegfachlichen Kompetenzen der Rotkreuzschwestern bedeuten.

Ansprechpartnerin:

Alexandra-Corinna Heeser
Leiterin Öffentlichkeitsarbeit
& Kommunikation

Verband der Schwesternschaften
vom Deutschen Roten Kreuz e.V.
Carstennstraße 58-60; 12205 Berlin

Tel. 030 847829-23
E-Mail: ac.heeser@drk.de